

Statuten

Union Bogensport Club Artemis Zeiselmauer

ZVR-Zahl: 226811336

1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

1.1 Der Verein führt den Namen „Union Bogensport Club Artemis Zeiselmauer“ mit der Kurzbezeichnung: „UBSC Artemis Zeiselmauer“.

1.2 Der Sitz des Vereines ist Zeiselmauer.

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

1.4 Er gehört der Sportunion Niederösterreich an.

2. Ziel und Zweck des Vereines

2.1 Die Kunst des Bogenschießens zu verbreiten und vielen Menschen diese Sportart zugänglich zu machen.

2.2 Die Pflege des Sports und des Bogensports in all seinen Formen.

2.3 Bestmögliche Erhaltung und Pflege der Bogensportanlagen.

2.4 Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten für alle Altersstufen
- b) Abhaltung von Schulungskursen Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften
- c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
- d) Betrieb und Erhaltung von Sportanlagen

3.2 Als materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Sponsorengelder
- c) Subventionen
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Schulungen
- e) Spenden

- f) Werbeeinnahmen
- g) sonstige freiwillige Zuwendungen

4. Mitglieder des Vereines

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

4.1 Ordentliche Mitglieder sind solche die über längere Zeit besondere Leistungen für den Verein erbringen und laut Vorstandsbeschluss als ordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

Ordentliche Mitglieder, können auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten. Die ordentliche Mitgliedschaft kann, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme als solches nicht mehr erfüllt werden, auch durch begründeten Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen grundsätzlich außerordentliche Mitglieder.

4.2 Außerordentliche Mitglieder sind solche die vom Bogensport Club Artemis Zeiselmauer laut Vorstandsbeschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

4.3 Sportmitglieder sind solche aus anderen Vereinen die die Einrichtungen des UBSC Artemis Zeiselmauer nutzen dürfen und laut Vorstandsbeschluss als Sportmitglieder aufgenommenen wurden. Sie haben keine Stimmrechte und können keine Funktionen im Verein ausüben. Sie sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen.

4.4 Ehrenmitglieder sind solche, die von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste dazu ernannt wurden.

4.5 Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen die den Verein finanziell unterstützen.

4.6 Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Niederösterreich als vereinbart.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

5.1 Über die Aufnahme von Sport, ordentlichen, fördernden oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.2 Die Aufnahme kann sowohl von der Generalversammlung als auch vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

6.2 Mitglieder können jeweils bis 14 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich und nachweislich per eingeschriebenen Brief oder Email ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Abmeldungen, die nach dem vorgesehenen Abmeldetermin einlangen, werden erst zum jeweiligen Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam.

Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht, ist die Abmeldung unwirksam.

6.3 Die Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes oder Sportmitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes oder Sportmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich). Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden aliquot abgerechnet.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des UBSC Artemis Zeiselmauer zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht ist durch die ordentlichen Mitglieder auszuüben bzw. ist diesen vorbehalten.

7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Das Geschäftsjahr des UBSC Artemis Zeiselmauer ist das Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge werden mit 1. Jänner des jeweiligen Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist eine Aliquotierung möglich.

7.4 Der Verein ist zur Verwendung unsensibler, personenbezogener Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Ehrenzeichen, etc.) seiner Mitglieder, auch in elektronischer Form, berechtigt und leitet diese in geeigneter Form zwecks Aufnahme in den Verteiler des Verbandsnewsletters und Verbandsmagazins sowie Ehrenzeichenverwaltung an seinen Dachverband – die Sportunion Niederösterreich, an den Fachverband und an den ÖBSV weiter.-Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Fotos und Videos, die im Vereinsbetrieb gemacht werden, dürfen zu Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken des Vereins und der Verbände verwendet werden. die Bild- und Personenrechte bleiben davon unangetastet.

7.5 Das einzelne Mitglied kann die Zustimmung zu den unter 7.4 genannten Datenverwendungen jederzeit schriftlich und postalisch oder per E-Mail widerrufen.

Dadurch ist die Erbringung der Dienstleistung des UBSC Artemis Zeiselmauer unmöglich. Daher ist die Inanspruchnahme der oben genannten Rechte einem Austritt gleichgestellt.

7.6 Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens und bei groben Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Gegen Ausschlüsse entscheidet die Hauptversammlung in letzter Instanz endgültig.

7.7 Jedes Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Sportausübung auf allen dem UBSC Artemis Zeiselmauer zur Verfügung stehenden Anlagen auf eigene Gefahr erfolgt.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

8.2 Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

9. Die Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

9.3 Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 28 Tage vor dem Termin einzuladen.

9.4 Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und sind dann von Diesem unverzüglich den Mitgliedern kundzutun.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

9.7 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website bzw. mit vereinseigenen sozialen Medien wie zum Beispiel einer Facebook Seite oder Gruppe zu erfolgen.

9.9 Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann per Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden, das dann das Stimmrecht ausübt.

9.10 Als Ort für die Generalversammlungen wird immer der Sitz des „UBSC Artemis Zeiselmauer“ festgelegt. Änderungen hierzu können in der Einladung kundgetan werden.

9.11 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.12 Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.13 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.14 Die Wahlen und die Beschluss Fassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

9.15 Beschluss Fassungen über die Änderung der Statuten bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen

9.16 Statutenänderungen, welche §1, 2 und 17 betreffen bedürfen zusätzlich auch der Zustimmung der Sportunion Niederösterreich.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der Amtsführenden Funktionäre;

10.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer

10.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

10.4 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Einschreibgebühren, etc. für ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Sportmitglieder.

10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

10.6 Entscheidungen über An- und Verkauf von Liegenschaften, etc.

10.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

10.8 Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer.

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.

11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

11.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

11.6 Den Vorsitz führt der Vorsitzende.

11.7 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

11.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw.

Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.10 Der Vorstand kann jederzeit aus fachlichen Gründen zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren, die jedoch kein Stimmrecht haben.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von außerordentlichen ordentlichen Förder- und Sportmitgliedern
- f) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
- g) Verwaltung und Koordination der Benützung und Erhaltung der Sportanlagen sowie Abschluss, Änderung oder Kündigung von Pacht- und Mietverträgen
- h) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse und die Grundidee des Vereins weitergetragen und umgesetzt werden
- i) Der Vorstand hat über die Website des Vereins bzw. auch andere öffentliche Auftritte, auf verschiedenen Plattformen seine Mitglieder und auch die Öffentlichkeit zu informieren

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2 Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen.

13.3 Die Genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Manager, sportlicher Leiter u. dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

14. Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

15. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16. Gemeinnützigkeit

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO.

17. Auflösung des Vereines

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3 Ist dies aus irgendeinem Grund unmöglich, so muss dieses Vermögen der „Sportunion Landesverband Niederösterreich“ zufallen.

17.4 Ist dies aus irgendeinem Grund ebenfalls unmöglich, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes sowie behördlicher Auflösung zu.

18. Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendetet personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

Zeiselmauer im Juni 2021

Vorsitzender
Brezina Michael

Schriftführerin
Brezina Bettina
